

Satzung

12.07.2021

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "BNaTURe" dies bedeutet: **B**ildungsinitiative für **Na**turschutz, **T**ierschutz, **U**mweltschutz und **Re**generation der menschlichen Beziehung zur Natur-und Tierwelt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Registergericht Stendal		
Registernummer VR	6026	

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Zwecke des Vereins und Verwirklichung der Zwecke

- (1) Zwecke des Vereins sind nach §52 AO Abs. 2:
 - die F\u00f6rderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der L\u00e4nder, des Umweltschutzes, einschlie\u00e4lich des Klimaschutzes (Nr. 8);
 - die Förderung des Tierschutzes (Nr. 14);
 - die F\u00f6rderung der Erziehung, Volksbildung (Nr. 7);
 - die Förderung von Kunst und Kultur (Nr. 5)

insbesondere im Sinne nachhaltiger, achtsamer und naturnaher Lebensweise.

- (2) Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Aufklärung und Beratung der Bevölkerung durch fachkundige und geschulte Berater*innen, Lehrer*innen, Dozent*innen und Coaching im Bereich der Achtsamkeit, Tier-, Natur- und Umweltschutzbildung; sowie zu nachhaltiger, reflektierter und naturnaher Lebensweise;
 - b) Geplante und konzipierte Bildungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendtierschutz- und Naturschutzbildung;
 - c) Geplante und konzipierte Fortbildungsveranstaltungen und Bildungsangebote im Bereich der Erwachsenenbildung insbesondere für Pädagogen, Erzieher und Lehrer;
 - d) Mobile Tier- und Naturschutzbildungsangebote in pädagogischen Einrichtungen, wie Kitas, Horteinrichtungen und Schulen;
 - e) Erstellen und verteilen von pädagogischen Lehrmaterialien für Lehrer und andere pädagogisch Interessierte oder tätige Personen für die Schulung in den Bereichen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes sowie Kompetenzerwerb für nachhaltiges, reflektiertes und naturnahes Verhalten;
 - f) Veranstaltungen zur Schulung praktischer Kompetenzen für einen nachhaltigen und achtsamen Lebensstil und Naturschutz im Alltag;
 - g) Veranstaltungen öffentlicher Vereinsarbeit, wie Spendengalas, Tauschbasare, Upcycling-Handwerk-, Kunst- und Musikveranstaltungen;
 - h) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tier-und Naturschutzprobleme und Klimawandel, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller seiner Mitglieder zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu dieser Grundordnung bekennen. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, religiöser bzw. konfessioneller Art in seinem Wirken ab. Mitglieder von extremistischen Parteien, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder religiöser Sekten oder anderer Organisationen mit rassistischer, fremdenfeindlicher, völkischer, antisemitischer einschließlich anderer menschenverachtender Prägung können nicht Mitglied des Vereins werden. Der Verein distanziert sich entschieden in Bezug auf seine Arbeit von allen extremistischen Positionen und Bestrebungen.

Das Gleiche gilt für Mitglieder von Organisationen, deren Ziele oder Betätigungen allgemein nicht mit den Vereinszwecken vereinbar sind, insbesondere wegen tier-, naturschutzmenschenrechtswidriger oder die Würde des Tieres, der Natur und Menschenrechte missachtender Betätigung.

(4) Ein an den Verein angegliederter Zweckbetrieb ist möglich. Dieser tritt nicht in Wettbewerb mit ähnlichen nicht steuerbegünstigten Betrieben und dient in seiner Gesamtausrichtung der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten; minderjährige Bewerber müssen ihrem Gesuch die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer Erziehungsberechtigten beifügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar; Gründe für die Ablehnung brauchen dem Bewerber nicht mitgeteilt werden.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierund Naturschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Vereinszweck oder Tier-und Naturschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
 - b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
 - c) ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied einer extremistischen oder

anderweitigen diskriminierenden Organisation im Sinne §4 Abs.3 der Satzung angehört oder eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen von extremistischen Kennzeichen und Symbolen zeigt, oder mehr als einmal an einer Veranstaltung solcher Organisationen teilnimmt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu den vorgeworfenen Tatbeständen.

- (2) Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (3) Der Ausschluss-Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Einem Mitglied muss indes stets der Zutritt zur Mitgliederversammlung gewährt werden.
- (4) Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 6a Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen, beziehungsweise Regelungen des Vorstands verstoßen, oder sich vereinsschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand als milderes Mittel zu einem Ausschlussverfahren auch folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung;
 - b) Schriftlicher Verweis durch den Vorstand, versehen mit weiteren Maßregeln;
 - c) Geldbuße bis zu 1.000 € im Einzelfall;
 - d) Sperre für Vereinsaktivitäten, insbesondere die Öffentlichkeit und Bildung betreffend;
 - e) Hausverbot für alle Vereinseinrichtungen einschließlich des Hauptsitzes; dies darf einem Mitglied indes nicht auf den Zutritt zur Mitgliederversammlung verwehren.
- (2) Weiteres regelt eine Sanktionsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Diese können monatlichen, vierteljährigen oder jährigen Raten an den Verein entrichtet werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mindestbeitragshöhe beträgt 60 Euro Jahresbeitrag. Sozialhilfeempfängern nach SGB XII und SGB III, schwerstbehinderten Menschen sowie Auszubildenden und Studierenden wird eine Ermäßigung erstattet. Über die Ermäßigung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus min. 3 und max. 5 Personen.

Verpflichtend zu besetzen sind folgende Positionen:

- a) die/ der 1. Vorsitzende*r
- b) die /der 2. Vorsitzende*r
- c) der/ die Kassenwart*in Zusätzlich können die Positionen vergeben werden:
- d) der/ die Schriftführer*in
- e) der/ die Beisitzende*r
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende*r und der/ die stellv. Vorsitzende*r. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen (Kooption); in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.
- (4) Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied hat seinen Arbeitsbereich und seine Vorstandsaufgaben ordentlich und sorgfältig an seine*n Nachfolger*in zu übergeben.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Personen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 1 Jahr Mitglieder des Vereins sind.
- (6) Neuwahlen des Vorstandes finden ausschließlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt. Vorschläge für Vorstandsmitglieder werden von Vereinsmitgliedern abgegeben und innerhalb einer Frist von 3 Monaten vor der entsprechenden Mitgliederversammlung gesammelt. 4 Wochen vor der Wahl muss die Liste

aller Vorschläge feststehen. Die vorgeschlagenen Personen müssen die Wahl annehmen. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Kompetenzen und Motivationen für die Position im Vorstand öffentlich bei der Mitgliederversammlung kundtun.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand wird durch die Arbeitsgruppen unterstützt und beraten.
- (2) Die Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Vereins, Ehrenamtlichen, Honorarkräften und für das Arbeitsfeld entsprechend geschultem Fachpersonal.
- (3) Jede Arbeitsgruppe hat eine*n vom Vorstand gewählten Leiter*in, der/ die für die Leitung und Koordination der Arbeitsgruppe verantwortlich ist. Die Entscheidungsgewalt über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe obliegt dem Vorstand. Der/ die Arbeitsgruppenleiter*in ist meldepflichtig gegenüber dem Vorstand.
- (4) Die Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen untereinander ist unerlässlich. Regelmäßige gemeinsame und teambildende Treffen sind für die Arbeitsgruppenleiter*innen und den Vorstand verpflichtend. Die jeweiligen Veranstaltungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und in gemeinsamer Abstimmung mit den Arbeitsgruppenleiter*innen geplant und beschlossen.
- (5) Eine Aufwandsentschädigung für Arbeitsgruppenleiter*innen ist möglich. Über die Höhe und Angemessenheit der Aufwandsentschädigung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Ist eine Mitteilung über eine E-Mail nicht möglich, erfolgt die Einladung des Mitgliedes schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift, wenn keinerlei andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - c) die Wahl, Entlastung, Abberufung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - g) die Festlegung von Höhe und Angemessenheit einer Aufwandsentschädigung für Vorstand und Arbeitsgruppenleiter*innen,
 - h) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
- (6) Die Versammlung kann auch als Webkonferenz durchgeführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können sich dazu sachkundiger Hilfe eines Beraters bedienen, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (2) Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich und satzungsgemäß verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind selbstständig und unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Vorstandes und haben kein Direktionsrecht gegenüber dem Vorstand. Die Rechnungsprüfer sind für ihr Handeln nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 13 Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (3) Eine Briefwahl ist zulässig, sofern situationsbedingte, länger als 3 Monate andauernde gesetzliche Kontakt-und Ausgangs-Beschränkungen durch die Bundesregierung auferlegt werden.
- (4) Blockwahlen sind bei der Wahl des Vorstandes nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V. zum Zwecke der Jugendtierschutzbildung. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (2) Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt	mit ihrer Einti	ragung ins Vereinsregiste	r in Kraft.			
Diese Satzung w erforderlichen Meł		r Mitgliederversammlu ssen.	ng vom	mit	der	hierfür
Termin der Eintrag	ung:					
Für die Richtigkeit	der Satzungsfa	assung:				
Vorsitzender			Schriftführer			